Auszug aus der Quelle: Prof. Dr. Thomas Klie

AGP
Sozialforschung
Social Research

Seite 42 bis Seite 43

Aufgaben, Rechte und Möglichkeiten der Weiterentwicklung
Von Bewohner*innenvertretungen
Gutachten im Auftrag des Pflegebevollmächtigten der Bundesregierung
Mai 2019

2.4.15 Schleswig-Holstein

Die Heimbeiräte werden in Schleswig-Holstein durch die bundesweit einmalige Institution der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung unterstützt, die in der Gründungsphase von der BIVA unterstützt wurde.

Die LAG Heimmitwirkung umfasst im Jahr 2019 insgesamt 170 ehrenamtlich tätige Berater*innen, die die Beiräte vor Ort in den stationären Einrichtungen informieren und unterstützen.
Die Landesarbeitsgemeinschaft wird finanziell durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren gefördert.

Die Hilfestellung durch die LAG Heimmitwirkung nimmt in Schleswig-Holstein eine zentrale Rolle in der praktischen Förderung der Mitwirkung ein: Einem Bericht der Heimaufsicht zufolge können die meist hochbetagten Bewohner*innen sich nur noch begrenzt selbstständig im Beirat engagieren; „die Wahrnehmung der Aufgaben der Bewohnervertretungen gelingt häufig nur mit Unterstützung durch die ehrenamtlich Engagierten der LAG Heimmitwirkung, durch die Träger der Einrichtung und durch die Angehörigen der Bewohnerinnen und Bewohner" (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren 2018).
Nach persönlicher Auskunft des Ministeriums sei es durch das Engagement der LAG Heimmitwirkung „gelungen, trotz der sich stetig verändernden Bewohnerstruktur ein hohes Maß an Mitwirkung in den Einrichtungen zu erreichen" (Frau Muschke 21.03.2019). Die LAG sei als Partnerin für die Umsetzung von Selbstbestimmung, Mitwirkung und Mitbestimmung „in dieser Form und Struktur einmalig im Vergleich zu anderen Bundesländern" (ebd.).

Im Prüfleitfaden der Heimaufsicht wird nicht zwischen den verschiedenen Gremienformen unterschieden.

Die Unterstützung des Heimbeirats wird hingegen detailliert abgefragt (Beispiel: "Der Träger bzw. die Leitung der Einrichtung hält einen Schaukasten / ein Schwarzes Brett vor und ermöglicht die Übersendung von Mitteilungen an die Bewohnerinnen und Bewohner", Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein 2015).

Zudem soll die Heimaufsicht laut Leitfaden alle Mitbestimmungsbereiche wie die Verpflegungsplanung, die Freizeit- und Alltagsgestaltung, die Hausordnung und die Gestaltung der Gemeinschaftsräume abfragen. Eine potentielle Mitwirkung in finanziellen Fragen, beispielsweise bei Entgeltverhandlungen oder Verhandlungen mit Kostenträgern, wird nicht geprüft.